



Flachau, am 15.12.2022

Zahl: D/32092/2022 – OG.

Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Flachau vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flachau schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 02.11.2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchtingsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchtingsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 400
über 40 bis 70 m ²	€ 700
über 70 bis 100 m ²	€ 1.000
über 100 bis 130 m ²	€ 1.300
über 130 bis 160 m ²	€ 1.600
über 160 bis 190 m ²	€ 1.900
über 190 m ² bis 220m ²	€ 2.200
über 220 m ²	€ 2.500

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nüchtingsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine

Adresse: Gemeindestraße 73 A-5542 Flachau	Homepage/E-mail: www.flachau.salzburg.at gemeinde@flachau.salzburg.at	Bankverbindung: Raiffeisenbank Flachau Sparkasse Flachau	IBAN: AT61 3500 4000 0115 0002 AT30 2040 4094 0717 0194	BIC: RVSAAT2S004 SBGSAT2SXXX	UID-Nr: ATU38134309
---	---	--	---	------------------------------------	------------------------

besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (50 % der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	€ 200
über 40 bis 70 m ²	€ 350
über 70 bis 100 m ²	€ 500
über 100 bis 130 m ²	€ 650
über 130 bis 160 m ²	€ 800
über 160 bis 190 m ²	€ 950
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 1.100
über 220 m ²	€ 1.250

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe (Nächtigungsabgabe) vom 15.12.2014 (Zahl: AD/19072/2014) mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung Flachau
Der Bürgermeister:
Thomas Oberreiter

Kundmachungsvermerk:
ausgehängt am 15.12.2022
abgenommen am 31.12.2022



Dieses Dokument wurde von Thomas Oberreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 15.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.flachau.salzburg.at/amtssignatur